

UniREGAbwV

in Kraft ab: 01.10.2013

Fassung: 01.06.2007

**Verordnung über abweichende Regelungen vom Bayerischen Hochschulgesetz an der
Universität Regensburg
(Abweichungsverordnung Uni Regensburg – UniREGAbwV)
Vom 1. Juni 2007
(GVBl. S. 382)
BayRS 2210-2-21-K**

Vollzitat nach RedR: Abweichungsverordnung Uni Regensburg (UniREGAbwV) vom 1. Juni 2007 (GVBl. S. 382, BayRS 2210-2-21-K), die durch Verordnung vom 1. Februar 2013 (GVBl. S. 41) geändert worden ist

Auf Grund des Art. 106 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), geändert durch Art. 12 Abs. 1 des Gesetzes vom 9. Mai 2007 (GVBl. S. 320), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung trifft für die Universität Regensburg abweichende Regelungen von Bestimmungen des Bayerischen Hochschulgesetzes.

§ 2 Zusammensetzung des Senats

(1) Abweichend von Art. 25 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 BayHSchG gehören dem Senat an:

1. elf Vertreter oder Vertreterinnen der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayHSchG),
2. zwei Vertreter oder Vertreterinnen der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayHSchG),
3. zwei Vertreter oder Vertreterinnen der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Art. 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BayHSchG),
4. vier Vertreter oder Vertreterinnen der Studierenden.

(2) Abweichend von Art. 38 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG werden die Vertreter oder Vertreterinnen der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen im Senat in der Weise bestimmt, dass von der Gesamtheit der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen der Universität

1. vier Vertreter oder Vertreterinnen der Fakultät für Katholische Theologie und der drei Philosophischen Fakultäten,
2. zwei Vertreter oder Vertreterinnen der Fakultät für Rechtswissenschaft und der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften sowie
3. fünf Vertreter oder Vertreterinnen der Fakultät für Medizin und der vier Naturwissenschaftlichen Fakultäten

gewählt werden.

§ 3 Zusammensetzung des Hochschulrats

(1) ¹Abweichend von Art. 26 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG gehören dem Hochschulrat an:

1. fünf Senatsvertreter oder Senatsvertreterinnen der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, von

denen jeder oder jede einer anderen Fakultät angehören muss,

2. ein Senatsvertreter oder eine Senatsvertreterin der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
3. ein Senatsvertreter oder eine Senatsvertreterin der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,
4. zwei Senatsvertreter oder Senatsvertreterinnen der Studierenden,
5. neun Persönlichkeiten aus Wissenschaft und Kultur und insbesondere aus Wirtschaft und beruflicher Praxis.

²Die Senatsvertreter oder Senatsvertreterinnen im Hochschulrat werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppenvertreter oder Gruppenvertreterinnen durch den Senat für die Amtszeit des Senats gewählt.

(2) Abweichend von Art. 26 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG können Persönlichkeiten, die am 1. Juni 2006 bereits Honorarprofessoren oder Honorarprofessorinnen, Ehrensenatoren oder Ehrensenatorinnen oder Ehrenmitglieder der Hochschule waren, sowie Kuratoriumsmitglieder der Hochschule, die nicht Mitglieder des Bayerischen Landtags sind, Mitglieder des Hochschulrats gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 5 dieser Verordnung sein.

§ 4 Forschungsdekan, Forschungsdekanin

¹Ergänzend zu Art. 28 bis 30 BayHSchG kann das Amt des Forschungsdekans oder der Forschungsdekanin mit folgenden Aufgaben vorgesehen werden: Hinwirken auf die Koordination der wissenschaftlichen Aktivitäten der Fakultät im Hinblick auf die von der Universität angestrebte Profilbildung, Unterstützung und Beratung der Fakultät bei der Stellung von Drittmittelanträgen sowie Wahrnehmung der Interessen der Fakultät bei der Verteilung von forschungsbezogenen Mitteln. ²Die Grundordnung regelt die durchzuführenden Wahlen.

§ 5 Fakultätsvorstand der Medizinischen Fakultät

Abweichend von Art. 19 Abs. 4 Satz 3 und Art. 34 Abs. 2 Satz 6 BayHSchG gehört dem Fakultätsvorstand der Medizinischen Fakultät auch der Forschungsdekan oder die Forschungsdekanin an.

§ 6 Mitwirkung der Studierenden, Studierendenvertretung

(1) Abweichend von Art. 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayHSchG können die Mitglieder des Fachschaftenrats im studentischen Konvent durch Beschluss der jeweiligen Fachschaft durch ein anderes Mitglied der Fachschaft ersetzt werden.

(2) Abweichend von Art. 52 Abs. 3 Satz 2 BayHSchG besteht der Sprecher- und Sprecherinnenrat aus zwei Sprechern oder Sprecherinnen sowie höchstens vier Referenten oder Referentinnen, die sämtlich nach Maßgabe der Grundordnung aus dem Kreis der Studierenden gewählt werden.

(3) ¹Der studentische Konvent und der Sprecher- und Sprecherinnenrat können die Aufgaben gemäß Art. 52 Abs. 4 BayHSchG zusätzlich auch anderen Gremien der Studierendenvertretung übertragen. ²Die Aufgaben des studentischen Konvents können sich auch auf grundsätzliche Angelegenheiten der Arbeit der Studierendenvertretung erstrecken.

§ 7 Übergangsregelungen

Art. 98 und 99 BayHSchG bleiben unberührt.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2007 in Kraft. ²Sie tritt mit Ablauf des 30. September 2021 außer Kraft.

München, den 1. Juni 2007

Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Dr. Thomas Goppel, Staatsminister